VERORDNUNG (EWG) Nr. 558/81 DER KOMMISSION

vom 2. März 1981

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3230/80 in bezug auf den Sonderkurs für die Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in griechische Drachmen infolge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 146,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 22 der Beitrittsakte werden die Anpassungen der Rechtsakte, die in der Liste des Anhangs II zu dieser Akte aufgeführt sind, im Einklang mit den dort aufgestellten Leitlinien festgelegt. Somit ist die Verordnung (EWG) Nr. 3230/80 der Kommission [1] durch den Sonderkurs für die Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in griechische Drachmen zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3230/80 wird durch folgenden Buchstaben i) ergänzt:

„i) für die griechische Drachme:

1 griechische Drachme = 0,0168122 ECU."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 336 vom 13. 12. 1980, S. 20.